

30.11.01

R

Gesetzesbeschluss**des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 206. Sitzung am 30. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/7573 - den von den Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Doris Barnett, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD sowie den Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Dr. Thea Dückert, weiteren Abgeordneten und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Arbeitnehmererfindungen
- Drucksache 14/5975-**

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 42 wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 1 sind die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „zwei Monate“ zu ersetzen.
2. Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Dienstleistung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.“

Fristablauf: 21.12.01

Initiativgesetz des Bundestages

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. November 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.